

**Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetz
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Pfarrdienstgesetz der EKD
(AG.EKKW-PfDG.EKD)
Vom 24. November 2021**

Begründung:

A) Allgemeines:

Anlass für die Änderungen der Regelung zur Pfarrvertretung sind notwendige Anpassungen der Wahlen zur Pfarrvertretung in der entsprechenden Verordnung über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (PfVertrVO) vom 18. September 1973 (KABl. S. 108), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 24. November 2011 (KABl. S. 256). Die Reduzierung der Zahl der Sprengel von vier auf drei muss hier berücksichtigt werden. Im Rahmen der Beratungen des Verordnungstextes wurde die Notwendigkeit einer Klärung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Pfarrvertretung sowie des Verhältnisses zu den Leitungsorganen der Landeskirche deutlich.

Die vorliegenden Änderungen dienen diesem Anliegen. Im Nachgang zur Gesetzesänderung ist eine umfassende Änderung der Verordnung des Rates der Landeskirche geplant.

B) Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

Zu Ziff. 1: Im neuen Satz 1 des Abs. 1 wird nunmehr im Gesetz klargestellt, dass die Vertretung der Vikarinnen und Vikare ebenfalls zu den Aufgaben der Pfarrvertretung gehört. Bislang war dies nur in der Verordnung ausgeführt.

Ausgenommen sind mit dem 2. Halbsatz die Pfarrerinnen und Pfarrer in Leitungsämtern gem. § 10 des Ausführungsgesetzes zum PfDG-EKD. Danach nehmen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck der Bischof oder die Bischöfin, die Pröpstinnen und Pröpste, Dekaninnen und Dekane sowie die ordinierten Mitglieder des Landeskirchenamtes ein kirchenleitendes Amt im Sinne von § 25 Absatz 1 PfDG-EKD wahr.

Sie sind somit selbst Ansprechpersonen für die Pfarrerschaft. Ihre eigenen Interessen können sie selbst im direkten Austausch mit den (übrigen) kirchenleitenden Ämtern wahrnehmen.

Zu Ziff. 2: Der Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Pfarrvertretung und den kirchenleitenden Organen wird explizit ausformuliert. Leitend dabei ist die gemeinsame Erfüllung des kirchlichen Auftrags im Rahmen der „kirchlichen Ordnungen“. Damit sind neben Gesetzen und untergesetzlichen Rechtsregelungen alle Texte in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gemeint, die das kirchliche Leben ordnen.

Die Verpflichtung auf eine „partnerschaftliche Zusammenarbeit“ verdeutlicht, dass es sich bei der Pfarrvertretung nicht um ein Gegenüber zu den kirchenleitenden Organen handelt, das aufgrund eines Ungleichgewichts der Kräfte streitig die Interessen der Pfarrerschaft vertreten muss. Vielmehr ist die Pfarrerschaft (als beamtenähnlicher Stand wie die Kirchenbeamtinnen und -beamten) in die Dienstgemeinschaft der Kirche mitverantwortlich eingebunden.

Hierzu gehört, dass neue Regelungen, zu denen sich die Pfarrvertretung verhalten soll, rechtzeitig vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt werden.

Zu Ziff. 3: In der Praxis werden neue Regelungen vom Landeskirchenamt vorbereitet. Dieses holt regelmäßig vor einer Vorlage im Rat der Landeskirche eine Stellungnahme der Pfarrvertretung ein. Die Vorlage einer Regelung durch den Rat entspricht nicht der Lebenswirklichkeit und die entsprechende Alternative kann gestrichen werden.

Zu Ziff. 4: Für den Fall, dass bei der Beteiligung der Pfarrvertretung in persönlichen und sozialen Fragen einzelner Pfarrpersonen keine Einigung zwischen Pfarrvertretung und Leitungsorgan zustande kommt, existiert bisher keine abschließende Regelung. Mit der Ergänzung der Entscheidungsbefugnis des Leitungsorgan und der Verpflichtung, die Pfarrvertretung schriftlich und mit Begründung zu informieren, wird eine Verfahrensklärung hergestellt.